

Digitale Volumentomografie

Geb.-Nr. 5369 Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)

Höchstwert für Leistungen nach den Nummern 5370 bis 5374 (3000 Punkte)

Die im einzelnen erbrachten Leistungen sind in der Rechnung anzugeben.

Geb.-Nr. 5370 GOÄ

Computergesteuerte Tomographie im Kopfbereich – gegebenenfalls einschließlich des kraniozervikalen Übergangs

Geb.-Nr. 5377 GOÄ

Zuschlag für die computergesteuerte Analyse – einschließlich speziell nachfolgender 3D-Rekonstruktion Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Bestimmungen Abschnitt O.I. Strahlendiagnostik GOÄ

1. Mit den Gebühren sind alle Kosten (auch für Dokumentation und Aufbewahrung der Datenträger) abgegolten.

3. Die Befundmitteilung oder der einfache Befundbericht mit Angaben zu Befund(en) und zur Diagnose ist Bestandteil der Leistungen und nicht gesondert berechnungsfähig.

4. Die Beurteilung von Röntgenaufnahmen (auch Fremdaufnahmen) als selbständige Leistung ist nicht berechnungsfähig.

Allgemeine Bestimmungen Abschnitt O.I. Nr. 7 Computertomografie GOÄ

Die Nebeneinanderberechnung von Leistungen nach den Nummern 5370 bis 5374 ist in der Rechnung gesondert zu begründen. Bei Nebeneinanderberechnung von Leistungen nach den Nummern 5370 bis 5374 ist der Höchstwert nach Nummer 5369 zu beachten.

§ 5 Abs. 3 GOÄ Bemessung der Gebühren für Leistungen des Gebührenverzeichnisses

Gebühren für die in den Abschnitten A, E und O des Gebührenverzeichnisses genannten Leistungen bemessen sich nach dem Einfachen bis Zweieinhalbfachen des Gebührensatzes. Absatz 2 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 2,3fachen des Gebührensatzes das 1,8fache des Gebührensatzes tritt.

§ 6 Abs. 2 Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) Gebühren für andere Leistungen (Auszug)

Die Vergütungen sind nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte zu berechnen, soweit die Leistung nicht als selbstständige Leistung oder Teil einer anderen Leistung im Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung für Zahnärzte enthalten ist und wenn die Leistungen, die der Zahnarzt erbringt, in den folgenden Abschnitten des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte aufgeführt sind:

...

8. O

§ 6 Abs. 2 GOÄ Gebühren für andere Leistungen

Selbständige ärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses berechnet werden.

§ 2 Nr. 8 Musterberufsordnung der Bundeszahnärztekammer

Es ist dem Zahnarzt nicht gestattet, für die Zuweisung und Vermittlung von Patienten Vorteile zu fordern, sich versprechen oder gewähren zu lassen, selbst zu versprechen oder zu gewähren.

§ 2 Abs. 1 GOZ Abweichende Vereinbarung (Auszug)

Durch Vereinbarung zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem kann eine von dieser Verordnung abweichende Gebührenhöhe festgelegt werden.

I.

Unter Beachtung der bildgebenden Möglichkeiten und der zahnmedizinisch spezifischen Indikationen stellt das DVT in der Zahnheilkunde eine medizinisch notwendige Leistung dar (**S2k-Leitlinie „Dentale digitale Volumentomografie“, federführend: Arbeitsgemeinschaft für Röntgenologie der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Stand 12/2022**).

II.

Die digitale Volumentomografie ist der Geb.-Nr. 5370 GOÄ zu subsumieren. Gemäß den Allgemeinen Bestimmungen Nr. 1, 3 und 4 des Abschnitts O I. Strahlendiagnostik der GOÄ sind mit Berechnung dieser Gebühr Erstellung, Befundung, Dokumentation, Archivierung, Befundmitteilung und einfacher Befundbericht abgegolten. Der gemäß § 5 Abs. 3 GOÄ reduzierte Gebührenrahmen ist zu beachten, die Anwendung eines oberhalb des 1,8-fachen liegenden Steigerungssatzes in der Rechnung zu begründen.

Die Geb.-Nr. 5370 GOÄ ist mit 2000 Punkten dotiert. Bei mehrmaliger Leistungsvornahme der Geb.-Nr. 5370 GOÄ in einer Sitzung ist diese in die einmalige Berechnung der Geb.-Nr. 5369 GOÄ mit ebenfalls reduziertem Gebührenrahmen zu wandeln.

Bei mehrfacher Leistungserbringung reduziert sich somit die Punktzahl für die Geb.-Nr. 5370 GOÄ, bis in der Summe maximal 3000 Punkte erreicht werden. Die mehrmalige Erbringung ist in der Rechnung zu begründen und die Geb.-Nr. 5370 GOÄ (nur mit erklärendem Charakter) in der Rechnung anzugeben.

Eine dreidimensionale, computerassistierte Analyse des digitalen Volumentomogramms löst den Zuschlag nach der Geb.-Nr. 5377 GOÄ aus. Gemäß nachgelagerter Abrechnungsbestimmung ist dieser nur mit dem einfachen Steigerungssatz berechnungsfähig.

Die Geb.-Nr. 5377 GOÄ wird von der Höchstwertregelung in Geb.-Nr. 5369 GOÄ nicht erfasst. Das hat zur Folge, dass die Geb.-Nr. 5377 GOÄ entsprechend der tatsächlichen Anzahl der erbrachten und computerassistent ausgewerteten digitalen Volumentomogramme berechnungsfähig ist (vgl. **Bundesgerichtshof Az.: III ZR 241/21 vom 22.09.2022**).

Die vorstehend bezeichneten Gebührennummern sind gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 8 GOZ dem zahnärztlichen Zugriff eröffnet.

Die Kosten für eine separat auf Wunsch des Patienten gefertigte Daten-CD sind gesondert berechnungsfähig (**Deutsches Ärzteblatt 109, Heft 19, 11.05.2012**).

Voraussetzung zur Entscheidung über die rechtfertigende Indikation, die Anfertigung und die Befundung eines digitalen Volumentomogramms ist ein Spezialkurs für weitergehende Röntgentechniken (z.B. digitale Volumentomografie) gemäß **Tabelle**

4.3.1 Spalte 1 Nr. 4 der Richtlinie „Fachkunde und Kenntnisse bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin“ (Stand 27.06.2012).

Liegt der entsprechende Fachkundenachweis nicht vor, darf eine digitale Volumentomografie weder angeordnet, vorgenommen noch befundet werden.

III.

Sofern der das Gerät betreibende und die digitale Volumentomografie durchführende Zahnarzt über die vorstehend bezeichnete Fachkunde verfügt, ist die Berechnung des DVT wie vorstehend beschrieben geregelt.

Ein gebührenrechtliches Problem entsteht trotz entsprechendem Fachkundenachweis dann, wenn die Auswertung eines alio loco gefertigten digitalen Volumentomogramms berechnet werden soll.

Gemäß der Allgemeinen Bestimmung Nr. 4 O I. GOÄ ist die Beurteilung einer Röntgenaufnahme untrennbar mit deren Anfertigung verbunden und nicht gesondert als selbstständige Leistung berechnungsfähig.

Das gilt auch für die Geb.-Nr. 5377 GOÄ, die nur als Zuschlag zur ebenfalls berechneten Geb.-Nr. 5370 GOÄ berechnet werden kann. Da gemäß § 6 Abs. 2 GOÄ (sinngleich § 6 Abs. 1 GOZ) nur selbstständige Leistungen analog berechnet werden können, scheidet eine Analogisierung des Zuschlags nach der Geb.-Nr. 5377 GOÄ aus.

Somit beschreibt die GOÄ keine gebührenrechtliche Regelung für die geschilderte Fallkonstellation.

Eine Teilung der Vergütung zwischen dem die digitale Volumentomografie vornehmenden und dem beauftragenden/die Auswertung vornehmenden Zahnarzt kann berufsrechtlich problematisch sein (§ 2 Nr. 8 Musterberufsordnung der Bundeszahnärztekammer).

IV.

Eine gebührenrechtskonforme und rechtlich belastbare Berechnung und Vergütung der Auswertung eines andernorts gefertigten und berechneten digitalen Volumentomogramms besteht darin, den durch die Auswertung entstehenden Aufwand mit einer Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 GOZ über eine Leistung zu berücksichtigen, in die die Ergebnisse des digitalen Volumentomogramms einfließen.

MS-ZKN 4/2023

